



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayer. Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayer. Bezirketag
- Geschäftsstelle -
Knöbelstraße 10
80538 München

nachrichtlich:

Bayer. Sparkassen- und Giroverband, München
Karolinenplatz 5
80333 München

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Landeshauptstadt München
- Personal- und Organisationsreferat (P 12) -
Marienplatz 8
80331 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-6/66

München, 15. Januar 2025

Durchwahl: 089 2306-2494

Telefax: 089 2306-1825

Name: Herr Weigel

**Vollzug der Beihilfeverordnung (BayBhV)
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom
23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462)**

FMS vom 11. Dezember 2023, 25-P 1820-6/58

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) wurden die Möglichkeiten, die das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) für Pflegepersonen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bieten, weiterentwickelt. Dazu gehört die Einführung eines Pflegeunterstützungsgeldes als Entgeltersatzleistung für Beschäftigte während der bis zu zehn Arbeitstagen dauernden kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG, die erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung für diese Zeit sicherzustellen.

Die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld hat zahlreiche versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen sowohl für den pflegenden Angehörigen als auch für die das Pflegeunterstützungsgeld gewährenden Stellen.

Wie in den vergangenen Jahren wurde zur Berechnung des Pflegeunterstützungsgeldes und der Sozialversicherungsbeiträge, die 2025 in den betroffenen Fällen aus dem Pflegeunterstützungsgeld zu zahlen sind, erneut ein Berechnungs-Tool zur Verfügung gestellt, welches auch von Beihilfestellen genutzt werden kann.

Dieses Tool sowie die näheren Update-Informationen werden in der sog. FM-Cloud (<https://fm.cloud.bayern.de/index.php/s/y13YzB8G5D33CVB>) zum Download zur Verfügung gestellt und können dort bei Bedarf von den betroffenen Beihilfestellen unter Anwendung einer obligatorischen PIN ([W9#Zx-A3LT28!PvG](#)) heruntergeladen werden. Der Download wird bis 31. Dezember 2025 bereitgestellt.

Es wird empfohlen, das Schreiben an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johann Schwaiger

Ministerialrat